

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.04.1954

Geschäftszahl

0008/52

Rechtssatz

Eine Erledigung, aus der eindeutig hervorgeht, daß die Behörde ein Rechtsverhältnis in einer der Rechtskraft fähigen Weise feststellen wollte, ist ein Bescheid, auch wenn sie nicht als solcher bezeichnet ist und keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Eine als Beschwerde gegen einen Einspruchsbescheid des Finanzamtes bezeichnete Eingabe ist als Antrag auf Entscheidung durch die Rechtsmittelbehörde anzusehen.